

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für das Bebauungsplanverfahren Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.12.2024 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - einverstanden erklärt und die Veröffentlichung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - wird deshalb nebst Begründung in der Zeit

vom 04.03.2025 bis 04.04.2025 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstr. 66, Erdgeschoss, Zimmer A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

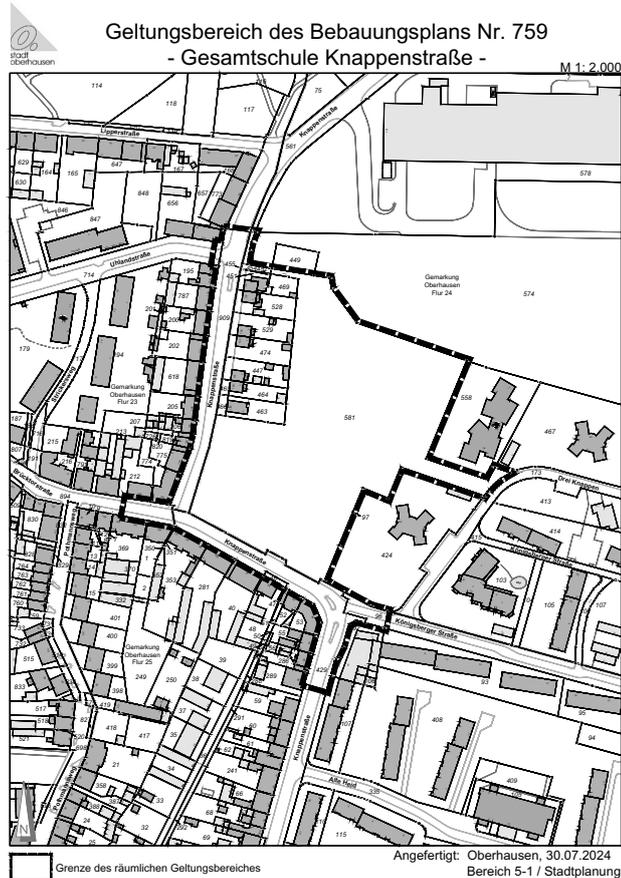
Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3242).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 759 liegt in der Gemarkung Oberhausen und umfasst die zu Teilen die Flurstücke Nr. 714, 894, 909 der Flur 23, die Flurstücke Nr. 447, 451, 452, 454, 455, 463 bis 466, 469, 474, 528, 529 und 581 der Flur 24 sowie die Flurstücke Nr. 46, 429 und zu Teilen das Flurstück Nr. 96 der Flur 25.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:



Da der Bebauungsplan Nr. 759 im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften wurden die wesentlichen Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis einschließlich 04.04.2025) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 25 bis 27

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - stimmt mit dem Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom 05.12.2024 überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss am 05.12.2024 gefasste Beschluss zur Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - gem. § 3 Abs. 2 BauGB nebst Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14.02.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 759 - Gesamtschule Knappenstraße - handelt es sich um eine ehemals für schulische und sportliche Zwecke genutzte Fläche. Die Hauptschule St. Michael wurde nach Schuljahresende im Sommer des Jahres 2016 geschlossen. Der Fußballverein SC 1920 Oberhausen hat seine sportliche Tätigkeit inzwischen an die Mellinhofer Straße verlagert.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG NRW) haben der Schulausschuss (22.04.2021) sowie der Hauptausschuss (03.05.2021) die Errichtung einer Gesamtschule an diesem Standort beschlossen.

Die Stadt Oberhausen plant die Neuerrichtung einer modernen und zukunftsorientierten sechszügigen Gesamtschule mit einer Sechsfachsporthalle. Um das Vorhaben bestmöglich umzusetzen, wurde ein nichtoffener Wettbewerb nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 und VgV 2016 im Zeitraum vom 08.04.2022 bis 21.10.2022 durchgeführt.

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Zur Realisierung der verfolgten Pla-

nungsziele und die Umsetzung des im Rahmen des Wettbewerbs prämierten Siegerentwurfes ist daher die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts über die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Weitere Informationen sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Fischerprüfung Frühjahr 2025

Am 13. und 14. Mai 2025 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen im Haus Union, Schenkendorfstr. 13, 46047 Oberhausen, durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung müssen bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer B 406, bis spätestens zum 14.04.2025 persönlich eingereicht werden. Bitte melden Sie sich vorher bezüglich der Terminabsprache telefonisch (0208 825-2522, -2821).

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR. Diese ist am Tag der Anmeldung vor Ort zu entrichten.

Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez.:

Huxhorn

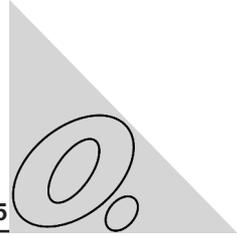
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

Alter Wasserturm (Gemarkung Sterkrade, Flur 17, Flurstück 1755)

Die zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage allerdings schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigelegt werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JustG NRW ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der obenstehenden Rechtsbehelfsbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten haben Sie jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der im Brief-

kopf dieses Bescheides angegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann der Bescheid ggf., insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieses Bescheides wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 30.01.2025

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Palotz

Aufgebot von Sparkunden

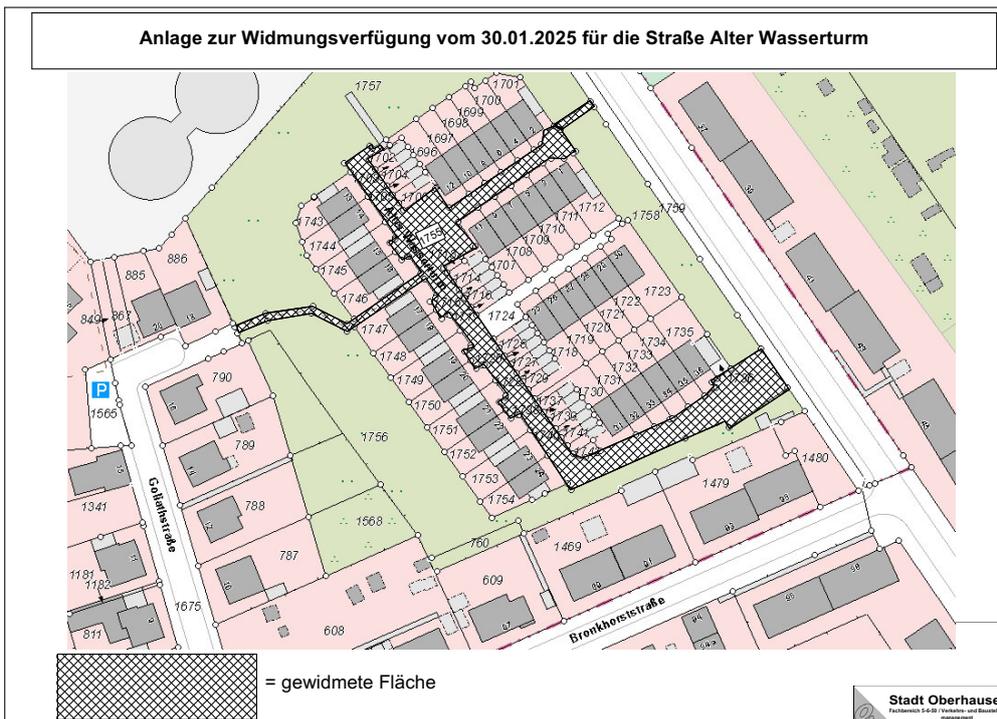
3017013933

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparkunde werden gemäß Teil 2 – Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 19.02.2025

Stadtsparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -



Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2025
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

Angelika Platen Meine Frauen

Fotografische Porträts von Künstlerinnen

16. 2. – 6. 4. 2025



Fraika Hahm 2019, Ausschnitt © Angelika Platen

RUHR KUNST MUSEEN



Freundeskreis
Schloss Oberhausen

WDR 7



LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

www.ludwiggalerie.de